



Anlage 4 (18.04.2023)
zur
Zweittätigkeit als Kraftfahrer

1. Die gewerblichen Arbeitnehmer und Poliere erklären sich bei Bedarf bereit, außerhalb ihrer Arbeitszeit mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Fahrzeug die Beförderung von Arbeitskollegen zur Bau- oder Arbeitsstelle des Unternehmens zu übernehmen. Diese Bereitschaft besteht für die jeweilige Hin- und Rückfahrt und gilt bis zu einer täglichen Fahrzeit (Lenkzeit) von 1,5 Stunden.
2. Für den täglichen Transport zu Baustellen im Bereich Zone 2 und 3 erhält der Arbeitnehmer für die Zeit über 1,5 Stunden Fahrzeit (Lenkzeit) am Tag hinaus eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,00 EUR (gesetzlicher Mindestlohn) für jede aufgewendete volle Stunde. Bei Montagebaustellen der Zone 3 fällt die Aufwandsentschädigung bereits ab der ersten Minute an.

Auf der Stundenkarte wird vom Arbeitnehmer jeweils die komplette Fahrzeit (Lenkzeit) erfasst. Im Lohnbüro wird die tägliche Inklusiv Zeit gegengerechnet.

Beispielrechnung:

<i>Fahrzeit zur Baustelle (Hin- und Rückweg):</i>	<i>3,0 Stunden</i>
<i>Eintragung auf Stundenkarte:</i>	<i>3,0 Stunden</i>
<i>Berechnung Aufwandsentschädigung:</i>	
<i>3,0 Stunden – 1,5 Stunden (Inklusiv Zeit) =</i>	<i>1,5 Stunden</i>
<i>Bezahlung: 1,5 Stunden * 12 €/Stunde =</i>	<i>18,- €</i>

3. Die Aufwandsentschädigung (gem. Ziffer 2) ist Teil des lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtigen Bruttolohnes.
4. Zur Einhaltung der täglichen Arbeitszeit von max. 10 Stunden, ist bei längeren Fahrten eigenverantwortlich ein Fahrerwechsel vorzunehmen.
5. Diese Vereinbarung kann beiderseits ohne Einhaltung einer Frist und ohne Angabe von Gründen zum Monatsende gekündigt werden.
6. Diese Vereinbarung tritt am 01.04.2023 in Kraft und gilt für alle gewerblichen Arbeitnehmer und Poliere.

Ehrenfriedersdorf, den 18.04.2023


 Michael Stopp
 Geschäftsführer


 Martin Reinhold
 Betriebsratsvorsitzender

